


An alle  
öffentlichen Auftraggeber:innen und  
Sektorenauftraggeber:innen  
e-Vergabe Plattformbetreiber:innen

  
**Dr. Michael FRUHMANN**  
Sachbearbeiterin

[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-2913  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.151.233

## **Einführung der eForms; Vorbereitung; Rundschreiben des BMJ**

Das Bundesministerium für Justiz teilt mit:

### **1) Vergaberechtsgesetz 2026 und Auswirkungen auf Veröffentlichungen**

Mit dem Vergaberechtsgesetz 2026, BGBl. I Nr. 8/2026, wurden auch die Bestimmungen zu Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, geändert. Wesentlicher Inhalt dieser Änderungen ist der Ersatz der bisherigen Kerndaten durch die sogenannten „eForms“, den von der Europäischen Union vorgegebenen technischen Standard. Mit diesem Rundschreiben sollen die wesentlichen Auswirkungen dieser Umstellung klargestellt und ein Ausblick auf geplante Änderungen bzw. Details der technischen Umsetzung gegeben werden.

Ebenso wird um ehestmögliche Rückmeldung dazu ersucht, welche Nutzer:innen beabsichtigen, die Bekanntmachungen (auf europäischer und/oder auf nationaler Ebene) ab 1. Oktober 2026 eigenständig vorzunehmen (somit im Rahmen eines eigenständigen Systems und nicht im Wege einer bereits existierenden Vergabepattform).

## 2) Technische Schemata – Bereitstellung

Hinsichtlich der technischen Details der Metadaten und der Kerndatenquelle und der Kerndaten wird eine neue Verordnung erlassen werden, welche die Kerndatenverordnung, BGBl. II Nr. 57/2019, ersetzen wird. Wesentliche Änderungen des bisherigen Metadatenformulars und der technischen Formatvorgaben der Kerndatenquelle sind nach aktuellem Stand nicht vorgesehen. Eine rasche Einleitung der Begutachtung ist geplant.

Hinsichtlich der Kerndaten ist auf die Definitionen in § 2 Z 20a BVergG 2018, § 2 Z 12a BVergGKonz 2018 und § 3 Z 20a BVergGVS 2012 (idF des Vergaberechtsgesetzes 2026) zu verweisen. Danach sind die Kerndaten „*Felder im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“), ABl. Nr. L 272 vom 25.10.2019 S. 7, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884, ABl. Nr. L 2023/2884 vom 21.12.2023.*“ Die zugrundeliegenden technischen Schemata dafür werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt (sogenanntes „Software Development Kit“ [SDK]; vgl. dementsprechend auch die Erläuterungen zur RV 302 BlgNR XXVIII. GP S. 6). Damit werden diese nicht Inhalt einer Verordnung gemäß den §§ 54 und 223 BVergG 2018, § 30 BVergGKonz 2018 bzw. § 41a BVergGVS 2012 (idF des Vergaberechtsgesetzes 2026) und nicht als technische Schemata vom Unternehmensserviceportal (USP) zur Verfügung gestellt.<sup>1</sup>

Das bedeutet für alle Nutzer:innen, die ihre Kerndaten über data.gv.at zur Verfügung stellen, dass sie hinsichtlich des technischen Schemas für die Kerndaten auf das SDK zurückgreifen müssen.<sup>2</sup> Anhang VII Z 4 BVergG 2018, Anhang VI Z 4 BVergGKonz 2018 und Anhang VIII Z 4 BVergGVS 2012 (idF des Vergaberechtsgesetzes 2026) sehen dabei vor, dass nur jene Versionen des SDK, die auch vom Amt für Veröffentlichungen der

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa § 54 BVergG 2018 idF des Vergaberechtsgesetzes 2026, der der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler keine Zuständigkeit zur näheren Festlegung der Darstellung, Struktur und Form der Kerndaten überträgt; hinsichtlich der dort angeführten Standardformulare ist zu beachten, dass es sich dabei um eine übergeordnete Struktur im Sinne einer „Bündelung“ der Kerndaten handelt, bei der eine Vorgabe von technischen Schemata ohne eine solche auch für Kerndaten keinen technischen Sinn machen würde.

<sup>2</sup> Vgl. dazu <https://github.com/OP-TED/eForms-SDK> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

Europäischen Union akzeptiert werden, verwendet werden dürfen.<sup>3</sup> Darüber hinaus sind auch die in den genannten Anhängen zum BVergG 2018, BVergGKonz 2018 und BVergGVS 2012 verpflichtend (oder konditional verpflichtend) zu befüllenden Felder zu beachten. Ob die Nutzer:innen zu diesem Zweck das SDK anpassen, um die Felder verpflichtend zu machen, oder diese „bloß“ von den Auftraggeber:innen befüllt werden, bleibt diesen überlassen.<sup>4</sup> Die Schemavalidierung vonseiten des USP wird jedenfalls gegen die Schemata in den Versionen des SDK, die auch vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Meldung akzeptiert werden, durchgeführt. Die konkrete Prüfung erfolgt hierbei gegen die im Feld „OPT-002-notice“ angegebene Version des SDK. Das bedeutet, dass die in Österreich verpflichtend oder konditional verpflichtend zu befüllenden Felder (die laut Schemata der SDK optional wären), nicht vom USP validiert werden.

### 3) Verwendbare Standardformulare

Anhang VII Z 2 lit. a BVergG 2018, Anhang VI Z 2 lit. a BVergGKonz 2018 und Anhang VIII Z 2 lit. a BVergGVS 2012 (idF des Vergaberechtsgesetzes 2026) sehen vor, dass (nach freier Wahl) die Verwendung des einschlägigen (Oberschwellen-)Formulars bei Bekanntmachungen und Bekanntgaben im Unterschwellenbereich möglich ist, oder dass „vereinfachte“ Formulare verwendet werden können (im Wesentlichen die Formulare E2, E3 und E4).<sup>5</sup> Wie auch in den Erläuterungen<sup>6</sup> ausgeführt ist, können die anderen Formulare E1, E5 und E6<sup>7</sup> ebenso verwendet werden – alle diese Formulare werden vom USP erkannt und dargestellt (sofern sie dem SDK-Schema entsprechen). Ebenso werden

---

<sup>3</sup> Vgl. zu den derzeit aktuellen Versionen <https://docs.ted.europa.eu/eforms-common/active-versions/index.html> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

<sup>4</sup> Zu berücksichtigen bleibt dabei aber, dass das technische Schema der Standardformulare auch die Validierungsregeln des technischen Schemas inkludiert, da diese die verpflichtende Befüllung der Felder und deren logische Zusammenhänge zueinander abbilden. Insbesondere werden damit die sogenannten „CM“-Felder abgebildet, da in den Validierungsregeln die Konditionen abgebildet sind, die dazu führen, dass ein bestimmtes Feld verpflichtend zu befüllen ist (vgl. ErläutRV 302 BlgNR XXVIII. GP S. 7). Das bedeutet insbesondere, dass etwa verpflichtende Felder nicht auf optional umgestellt werden dürfen.

<sup>5</sup> Diese „vereinfachten“ Formulare sind erst ab der Nutzung der Version 1.13 des eForms SDK verfügbar. Die Lebensspanne der Version 1.12 des eForms SDK wurde seitens der Union bis zum 31.10.2026 verlängert, bei Nutzung dieser Version sind die „vereinfachten“ Formulare daher nicht verfügbar, vgl. <https://docs.ted.europa.eu/eforms-common/active-versions/index.html> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

<sup>6</sup> ErläutRV 302 BlgNR XXVIII. GP S. 7.

<sup>7</sup> E6 („Bekanntmachung einer Auftragsänderung“) im Speziellen kann auch für Bekanntmachungen von Änderungen von Rahmenvereinbarungen gemäß Art. 52 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2025/2643 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“), ABl. Nr. L 2025/2643 vom 29.12.2025, verwendet werden.

die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 nicht genannten Formulare T01 und T02, die im Bereich der PSO-Verordnung<sup>8</sup> zu verwenden sind, vom USP dargestellt werden können. Allein die im SDK verfügbaren Formulare CEI, X01 und X02 werden vom USP nicht als gültige Formulare angesehen (und demnach im Zuge der Schemavalidierung abgelehnt), da es sich dabei nicht um Formulare handelt, die von nationalen Auftraggeber:innen verwendet werden können bzw. sollen.<sup>9</sup>

#### 4) Darstellung der Verfahrensarten im Unterschwellenbereich (BT-105)

Anhang VII Z 2 lit. b BVergG 2018, Anhang VI Z 2 lit. b BVergGKonz 2018 und Anhang VIII Z 2 lit. b BVergGVS 2012 (idF des Vergaberechtsgesetzes 2026) schreiben die Nutzung abweichender Codelists<sup>10</sup> für den Unterschwellenbereich vor. Das bedeutet für die Nutzer:innen, dass diese bei Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben im Unterschwellenbereich diese Codelist zur Verfügung stellen müssen. Das USP nimmt hier keine Umformulierung vor, sondern liest nur die angegebenen Werte aus und stellt diese dar. Sollte eine freiwillige Bekanntmachung auch auf Unionsebene erfolgen, müssten die in BT-105 („Verfahren – Art“) verwendeten Codes verwendet werden, da ansonsten eine Validierung auf Unionsebene nicht möglich ist. Es wird empfohlen, ein allgemeines Mapping der in den genannten Anhängen angeführten Codes mit den Codes in BT-105 durchzuführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass dabei Unschärfen zu erwarten sind, da zB mehrere Verfahren im Unterschwellenbereich einem Code in BT-105 entsprechen können. Folgendes Mapping wird empfohlen:

| Wert gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 | Wert im USB – BVergG 2018 |
|---|---------------------------|
|---|---------------------------|

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 22.

<sup>9</sup> Nach Informationen des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union bildet CEI eine Art Vorinformation für EU-Institutionen im Rahmen der Haushaltsordnung ab, während X01 und X02 Unternehmensregistrierungen von Europäischen Gesellschaften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. Nr. L 294 vom 08.10.2001 S. 1, Europäischen Genossenschaften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 18.08.2003 S. 1, und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. Nr. L 199 vom 31.07.1985 S. 1, ermöglichen sollen.

<sup>10</sup> Vgl. demgegenüber die Codelist für BT-105 („Verfahren – Art“) hier: <https://op.europa.eu/de/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://publications.europa.eu/resource/authority/procurement-procedure-type> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

|  |  |
|--|--|
| Offenes Verfahren  | Offenes Verfahren  |
| Nichtoffenes Verfahren   | Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung  |
| Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb/Verhandlungsverfahren | Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung  |
| Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb   | Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung  |
| Wettbewerblicher Dialog  | Wettbewerblicher Dialog  |
| Innovationspartnerschaften   | Innovationspartnerschaft   |
| Sonstiges einstufiges Verfahren  | Direktvergabe <sup>11</sup><br>Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung<br>Offener Wettbewerb <sup>12</sup><br>Geladener Wettbewerb |
| Sonstiges zweistufiges Verfahren   | nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung<br>Nicht offener Wettbewerb  |
| Wettbewerbliche Vergabeverfahren [Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007]                       | Wettbewerbliche Vergabeverfahren [Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007]   |
| Aufruf zur Interessenbekundung – nur für die Schiene [Art. 5 Abs. 3b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007]  | Aufruf zur Interessenbekundung – nur für die Schiene [Art. 5 Abs. 3b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007]                                |

| Wert gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 | Wert im USB – BVergGVS 2012  |
|---|--|
| Offenes Verfahren                                 | [nicht vorhanden in BVergGVS 2012]<br>Nach allfälliger Novelle <sup>13</sup> : Offenes Verfahren |

<sup>11</sup> Eine Direktvergabe und Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung können als einstufiges oder mehrstufiges Vergabeverfahren (mit Verhandlung) strukturiert werden, sodass ein eindeutiges Mapping grundsätzlich vorab nicht möglich ist; das vorgeschlagene Mapping soll die Einheitlichkeit des Mappings auf nationaler Ebene unterstützen.

<sup>12</sup> Ergänzend wird festgehalten, dass für Wettbewerbe kein eigenes Standardformular für den Unterschwellenbereich zur Verfügung steht, sodass die einschlägigen Standardformulare für den Oberschwellenbereich zu verwenden sind.

<sup>13</sup> Mit dem sogenannten Omnibus-V-Paket [vgl. Vorschlag der EK COM(2025) 823] soll auch die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20.08.2009 S. 76, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510, ABl. Nr. L 2023/2510 vom 16.11.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 192

|  |  |
|--|--|
| Nichtoffenes Verfahren   | Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung                                    |
| Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb/Verhandlungsverfahren     | Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung                                      |
| Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb   | Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung                                      |
| Wettbewerblicher Dialog  | Wettbewerblicher Dialog  |
| Innovationspartnerschaften   | [nicht vorhanden in BVergGVS 2012]<br>Nach Novelle: Innovationspartnerschaft             |
| Sonstiges einstufiges Verfahren  | Direktvergabe<br>Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung<br>30er Verfahren einstufig |
| Sonstiges zweistufiges Verfahren   | 30er Verfahren zweistufig  |
| Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)                      | [nicht vorhanden in BVergGVS 2012]   |
| Aufruf zur Interessenbekundung – nur für die Schiene (Artikel 5 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) | [nicht vorhanden in BVergGVS 2012]   |

Da beim BVergGKonz 2018 die Werte gemäß BT-105 zu befüllen sind, ist hier ein „Mapping“ nicht notwendig.

In den genannten Anhängen werden voraussichtlich noch folgende Anpassungen notwendig, die hiermit vorab kommuniziert werden sollen:

- Anhang VII Z 2 lit. b sublit. aa BVergG 2018: Entfall der Verfahrensarten „Rahmenvereinbarung“ und „dynamisches Beschaffungssystem“; stattdessen Vorschreibung von BT-766 – „Dynamisches Beschaffungssystem“ (BT-765 für Rahmenvereinbarung ist bereits vorhanden).
- Anhang VIII Z 2 lit. b sublit. aa BVergGVS 2012: Entfall der Verfahrensart „Rahmenvereinbarung“ und Hinzufügung eines dem § 30 leg. cit.

---

vom 21.07.2022 S. 36, geändert werden, wobei das offene Verfahren und die Innovationspartnerschaft eingeführt werden, siehe auch [https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0177\(COD\)](https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0177(COD)) (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

entsprechenden Verfahrens als „30er Verfahren einstufig“ und „30er Verfahren zweistufig“.

## **5) Bezeichnung der Verfahrensarten im Oberschwellenbereich (BT-105)**

Für den Oberschwellenbereich wird abschließend darauf hingewiesen, dass durch die die Kerndatenverordnung ersetzende Verordnung das USP verpflichtet werden soll, abweichende Bezeichnungen der verfügbaren Codes anzuzeigen, um den österreichischen Verfahrensbezeichnungen zu entsprechen. Das erfordert keine Bearbeitung bzw. Umbenennung der im SDK enthaltenen Codes für BT-105 durch die Nutzer:innen. Sollten in Zukunft weitere Codes hinzukommen oder die bestehenden Codes auf europäischer Ebene umgeschrieben werden, werden diese unverändert vom USP dargestellt, bis eine Novelle der Verordnung anderes anordnen sollte.

## **6) Umstieg auf eForms mit 1. Oktober 2026 – Auswirkungen auf existierende Bekanntmachungen, Bekanntgaben und laufende Verfahren**

§ 376 Abs. 6 Z 2 BVergG 2018, § 118 Abs. 6 Z 2 BVergGKonz 2018 und § 145 Abs. 7 Z 2 BVergGVS 2012 (idF des Vergaberechtsgesetzes 2026) sehen einen vollständigen Umstieg auf eForms mit 1. Oktober 2026 vor. Das bedeutet, dass jegliches neue Standardformular, auch in einem laufenden Verfahren, unter Verwendung von eForms zu veröffentlichen ist. „Alte“ Formulare im technischen Schema der Kerndaten idF vor dem Vergaberechtsgesetz 2026 werden vom USP nur angezeigt, sofern das Veröffentlichungs- oder Änderungsdatum („lastmod“-Datum in der Kerndatenquelle) auf (spätestens) den 30. September 2026 lautet. Werden solche „alten“ Formulare ab dem 1. Oktober 2026 zur Verfügung gestellt oder erfolgen in diesen ab diesem Datum Änderungen, werden diese nicht angezeigt. So ist etwa die Einleitung eines Vergabeverfahrens im September 2026 nach dem „alten“ Kerndatenschema idF vor dem Vergaberechtsgesetz 2026 bekanntzumachen, während eine Bekanntgabe etwa im Jänner 2027 über eForms zu erfolgen hat. Gleiches gilt für Fälle, in denen eine Änderung in einem bestehenden Kerndatensatz idF vor dem Vergaberechtsgesetz 2026 erfolgen würde, bei der das „lastmod“-Datum in der Kerndatenquelle ab dem 1. Oktober 2026 aktualisiert wird. Zu denken ist dabei insbesondere an folgende Fälle:

- Änderung der Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems<sup>14</sup> oder Prüfsystems<sup>15</sup>;
- Verlängerung der Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsfrist<sup>16</sup>;
- Widerrufe<sup>17</sup> oder Berichtigungen;
- Sonstige Korrekturen einzelner Felder (etwa Richtigstellung von Feldern in Bekanntgaben).

Da ab dem 1. Oktober 2026 die Schemavalidierung nach dem neuen Schema (somit dem technischen Schema der eForms) erfolgt, scheitert eine solche Änderung der bestehenden Kerndaten an der Schemavalidierung und wird somit auf USP nicht angezeigt.

Um Änderungen (Berichtigungen) an Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben im „alten System“ durchzuführen, ist ein neues Standardformular im neuen Schema zu veröffentlichen. Dabei ist im Feld BT-300-Procedure („Zusätzliche Angaben“) der Link auf das „alte“ Kerndatenformular mit der Erklärung „Änderung der Information in Formular [URL]“ anzugeben<sup>18</sup>. Bei Widerruf ist zu berücksichtigen, dass die Widerrufsentscheidung als eine Berichtigung der Bekanntmachung<sup>19</sup> vorzunehmen ist, während die Widerrufserklärung als Bekanntgabe mit dem jeweils einschlägigen Standardformular E4 oder 29 bis 37 zu veröffentlichen ist.<sup>20</sup> Dabei ist zu gewährleisten, dass alle „alten“ (zu ändernden) Standardformulare solange zur Verfügung zu stellen sind, wie dies gesetzlich vorgesehen ist (dh. bei Bekanntmachungen sollte, da bis zum Abschluss des Verfahrens die Notwendigkeit eines Widerrufs nicht vorhergesehen kann, die

---

<sup>14</sup> Vgl. etwa Anhang VIII Z 2 lit. p BVergG 2018 vor der Novelle durch das Vergaberechtsgesetz 2026.

<sup>15</sup> Vgl. etwa Anhang VIII Z 1 lit. r BVergG 2018 vor der Novelle durch das Vergaberechtsgesetz 2026.

<sup>16</sup> Vgl. etwa Anhang VIII Z 2 lit. w BVergG 2018 vor der Novelle durch das Vergaberechtsgesetz 2026.

<sup>17</sup> Vgl. etwa Anhang VIII Z 2 lit. x bis z BVergG 2018 vor der Novelle durch das Vergaberechtsgesetz 2026.

<sup>18</sup> Damit hat der:die Auftraggeber:in auch wie bisher die Kontrolle über die eigenen Daten und deren Korrektur über die Verknüpfung der Standardformulare miteinander, sodass auch kein Anspruch gegenüber dem USP auf Löschung der „Altdaten“ besteht; vgl. zu BT-300 auch

<https://docs.ted.europa.eu/eforms/latest/reference/business-terms/BT-300.html> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026). Die Verlinkung hat sowohl auf das originale, maschinenlesbare Kerndatenformular (.xml) zu erfolgen als auch auf dessen für natürliche Personen lesbare Darstellung im USP (ausschreibungen.usp.gv.at). In Summe sind daher zwei Links anzugeben.

<sup>19</sup> Vgl. Code „cancel-intent“ in BT-140 („Der Hauptgrund für die Änderungen in der Bekanntmachung im Vergleich zur ursprünglichen Bekanntmachung“): <https://op.europa.eu/en/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://publications.europa.eu/resource/authority/change-corrig-justification> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

<sup>20</sup> Vgl. BT-144 „Kein Gewinner ermittelt — Begründung“ und die entsprechende Codelist auf <https://op.europa.eu/en/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://publications.europa.eu/resource/authority/non-award-justification> (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

Bekanntmachung bis zum Abschluss des Verfahrens zur Verfügung stehen, und bei Bekanntgaben mindestens fünf Jahre ab Zur-Verfügung-Stellung der Bekanntgabe<sup>21</sup>).

Die Publikation von Änderungen an bestehenden „alten“ Veröffentlichungen im neuen Schema bringt auch mit sich, dass mitunter auch neue Informationen angegeben werden müssen, wenn etwa die eForms die Befüllung von neuen Feldern verlangen bzw. wenn Anhang VII BVergG 2018, Anhang VI BVergGKonz 2018 und Anhang VIII BVergGVS 2012 die Befüllung weiterer Felder vorschreiben. Das ergibt sich daraus, dass die Änderung nach Inkrafttreten des Vergaberechtsgesetzes 2026 in Hinblick auf eForms als notwendig erkannt wird, und zu diesem Zeitpunkt die Verwendung der neuen Standardformulare vorgesehen ist. Da die neu zu befüllenden Felder zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe dem:der Auftraggeber:in jedoch nicht bekannt sein konnten, kommt bezüglich dieser Felder keine Strafbarkeit gemäß § 375 Abs. 1 BVergG 2018 bzw. § 117 Abs. 1 BVergGKonz 2018 in Frage, da damit eine verfassungswidrige Rückwirkung der Strafbestimmung verbunden wäre.

Bei Bekanntmachungen und Bekanntgaben gemäß dem BVergGVS 2012 ist ähnlich vorzugehen, wobei der Rückverweis auf bestehende Bekanntmachungen vor dem 1. Oktober 2026 zu erfolgen hat.<sup>22</sup> Hinsichtlich der Bekanntgaben ist eine Korrektur jedoch nicht notwendig, da es hier in der Fassung des Gesetzes vor dem Vergaberechtsgesetz 2026 keine dementsprechende Strafbestimmung gab.<sup>23</sup> Eine Korrektur wird dennoch empfohlen, um zu vermeiden, dass falsche Informationen unkorrigiert veröffentlicht bleiben.

Im USP werden die „alten“ und „neuen“ Standardformulare gesondert dargestellt werden, um eine Unterscheidung zu ermöglichen.

---

<sup>21</sup> Vgl. diesbezüglich etwa die §§ 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 BVergG 2018. Bei Bekanntgaben empfiehlt es sich, soweit möglich, die Korrektheit der bisher angeführten Daten vor dem 1. Oktober 2026 zu überprüfen und zu berichtigen. Vgl. zu den häufigsten Fehlern im Kontext von vergaberechtlichen Veröffentlichungen etwa das Rundschreiben der StS VR zu Publikationsverpflichtungen für öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen vom 19. März 2024, abrufbar unter [https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:1c176ca8-f720-40a8-a358-de5a946e020f/Rundschreiben\\_Publikationsverpflichtungen\\_f%C3%BCr\\_%C3%B6ffentliche\\_Auftraggeber\\_innen\\_und\\_Sektorenauftraggebner\\_innen.pdf](https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:1c176ca8-f720-40a8-a358-de5a946e020f/Rundschreiben_Publikationsverpflichtungen_f%C3%BCr_%C3%B6ffentliche_Auftraggeber_innen_und_Sektorenauftraggebner_innen.pdf) (zuletzt abgerufen am 18.5.2026).

<sup>22</sup> Vgl. dazu die Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019, BGBl. II Nr. 364/2018, welche gemäß § 145 Abs. 7 Z 2 BVergGVS 2012 mit 1. Oktober 2026 außer Kraft tritt.

<sup>23</sup> Vgl. aber nunmehr § 144 Abs. 1 iVm den §§ 46a und 47a BVergGVS 2012.

## 7) Weitere Schritte

Wie bereits einleitend ausgeführt, soll die Neufassung der bisherigen Kerndatenverordnung bald einer Begutachtung zugeführt werden. In dieser Verordnung werden auch die Anforderungen an die Metadaten festgelegt werden. Die technischen Schemata für die Metadaten und für die Kerndatenquelle sollen unverändert bleiben. Um einen funktionierenden Umstieg zu gewährleisten, wird vom USP voraussichtlich ab dem 31. Juli 2026 ein Testupload ermöglicht werden. Ein diesbezügliches Informationsschreiben des USP wird ca. ein Monat vor diesem Zeitpunkt ausgesandt werden. Um zu diesem Zweck und auch für den weiteren Austausch möglichst alle potenziellen Ansprechpartner:innen erreichen zu können, wird ersucht, dem BMJ mitzuteilen, welche Nutzer:innen planen, die Veröffentlichungen gemäß BVergG 2018, BVergGKonz 2018 bzw. BVergGVS 2012 idF des Vergaberechtsgesetzes 2026 über eForms eigenständig vorzunehmen – dies schließt selbstverständlich die Plattformbetreiber:innen mit ein. Ebenso wäre mitzuteilen, ob man beabsichtigt, eSender zu werden bzw. selbst eSender ist.

Zu diesem Zweck wird um die Mitteilung einer Kontaktmailadresse – vorzugsweise einer stabilen Postfachadresse – bis 12. Juni 2026 ersucht. Die Kontaktinformation wird zu Zwecken der Information zum Testupload an das USP weitergereicht.

Die Rückmeldungen wären an die Adresse [vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

18. Mai 2026

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt